

1. GELTUNG

1.1. Die Firma MOODLEY INDUSTRIAL DESIGN GMBH – im Folgenden als „Moodley Industrial“ bezeichnet – erbringt ihre Leistungen ausschließlich auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

1.2. Nebenabreden, Vorbehalte, Änderungen oder Ergänzungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform; das gilt auch für das Abweichen vom Schriftformerfordernis.

1.3. Entgegenstehende oder von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Bedingungen des Vertragspartners werden selbst bei Kenntnis nur dann wirksam, wenn sie von der Moodley Industrial ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

1.4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

1.4. Die Vertragsparteien bestätigen, alle Angaben im Vertrag gewissenhaft und wahrheitsgetreu gemacht zu haben und verpflichten sich, allfällige Änderungen wechselseitig umgehend bekannt zu geben.

2. ANGEBOT UND VERTRAGSAB-SCHLUSS/UMFANG DES BERATUNGS- bzw. DESIGN-AUFTRAGS / STELLVERTRETUNG

2.1. Die Angebote der Auftragnehmer sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernschriftlichen Bestätigung durch den Auftragnehmer.

2.2. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wird. An den vom Auftragnehmer erstellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen und sonstigen Unterlagen (z.B. Logos) stehen dem Auftragnehmer die Eigentums- und Urheberrechte zu. Diese werden nicht übertragen und dürfen Dritten ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung der Auftragnehmer nicht zugänglich gemacht werden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

2.3. Die Angestellten des Auftragnehmers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen; der Auftragnehmer ist an mündliche Nebenabreden oder Zusagen seiner Angestellten nicht gebunden.

2.4. Der Umfang eines konkreten (Beratungs-) Auftrages / Designauftrages (kreative Leistung) wird im Einzelfall vertraglich vereinbart.

2.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die ihm obliegenden Aufgaben ganz oder teilweise durch Dritte erbringen zu lassen. Die Bezahlung des Dritten erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer selbst. Es entsteht kein wie immer geartetes direktes Vertragsverhältnis zwischen dem Dritten und dem Auftraggeber.

3 LEISTUNGSUMFANG, AUFTRAGSABWICKLUNG UND MITWIRKUNGS - PFLICHTEN DES KUNDEN / AUFKLÄRUNGSPFLICHT DES AUFTRAGGEBERS / VOLLSTÄNDIGKEITSERKLÄRUNG

3.1. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen ergibt sich aus dem Auftrag des Kunden bzw. der Leistungsbeschreibung oder den Angaben im Vertrag. Nachträgliche Änderungen des Leistungsinhaltes bedürfen der Schriftform.

3.2. Alle Leistungen der Moodley Industrial sind vom Kunden zu überprüfen und binnen drei Tagen freizugeben. Bei nicht rechtzeitiger Freigabe gelten sie als vom Kunden genehmigt.

3.3. Fehler im Manuskript bzw. den Unterlagen des Auftraggebers werden nach besten Möglichkeiten korrigiert, Moodley Industrial übernimmt dafür aber keinerlei Haftung. Korrekturabzüge sind vom Auftraggeber zu prüfen und mit dem Vermerk des Einverständnisses zurückzuschicken. Nach Ablauf einer bestimmten Frist, gilt der Korrekturabzug automatisch als genehmigt. Mündlich und/oder fernmündlich aufgegebene Änderungen bedürfen der schriftlichen Wiederholung. Für eventuelle Mängel als Folge einer vom Auftraggeber verlangten zu kurzen Lieferzeit ist die Moodley Industrial nicht verantwortlich.

3.4. Der Kunde wird die Moodley Industrial unverzüglich mit allen Informationen und Unterlagen versorgen, die für die Erbringung der Leistung erforderlich sind. Er wird sie von allen Vorgängen informieren, die für die Durchführung des Auftrages von Bedeutung sind, auch wenn diese Umstände erst während der Durchführung des Auftrages bekannt werden. Der Kunde trägt den Aufwand, der dadurch entsteht, dass Arbeiten infolge seiner unrichtigen, unvollständigen oder nachträglich geänderten Angaben von Moodley Industrial wiederholt werden müssen oder verzögert werden.

3.5. Der Kunde ist weiteres verpflichtet, die für die Durchführung des Auftrages zur Verfügung gestellten Unterlagen (Fotos, Logos etc.) auf eventuelle bestehende Urheber-, Kennzeichenrechte oder sonstige Rechte Dritter zu prüfen. Moodley Industrial haftet nicht wegen einer Verletzung derartiger Rechte. Wird Moodley Industrial wegen einer solchen Rechtsverletzung in Anspruch genommen, so hält der Kunde Moodley Industrial schad- und klaglos; er hat ihr sämtliche Nachteile zu ersetzen, die ihr durch eine Inanspruchnahme Dritter entstehen.

3.6. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass die organisatorischen Rahmenbedingungen bei Erfüllung des Beratungsauftrages an seinem Geschäftssitz ein möglichst ungestörtes, dem raschen Fortgang des Beratungsprozesses förderliches Arbeiten erlauben.

3.7. Der Auftraggeber wird den Auftragnehmer auch über vorher durchgeführte und/oder laufende Beratungen – auch auf anderen Fachgebieten – umfassend informieren. Allfällige Beratung bezieht sich ausschließlich auf das betroffene Fachgebiet, die Haftung für den »Rat des Fachmanns« nach ABGB (§ 1299) ist auf dieses Gebiet beschränkt.

3.8. Der Auftraggeber sorgt dafür, dass dem Auftragnehmer auch ohne dessen besondere Aufforderung alle für die Erfüllung und Ausführung des Beratungsauftrages notwendigen Unterlagen zeitgerecht vorgelegt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Beratungsauftrages von Bedeutung sind. Dies gilt auch für alle Unterlagen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Beraters bekannt werden.

4. FREMDLEISTUNGEN / BEAUFTRAGUNG DRITTER

4.1. Moodley Industrial ist nach freiem Ermessen berechtigt, die Leistung selbst auszuführen, sich bei der Erbringung von vertragsgegenständlichen Leistungen Dritter zu bedienen und / oder derartige Leistungen zu substituieren (»Besorgungsgehilfe«).

4.2. Die Beauftragung von Besorgungsgehilfen erfolgt entweder im eigenen Namen oder im Namen des Kunden, in jedem Fall aber auf Rechnung des Kunden. Es gelten immer die allgemeinen Geschäftsbedingungen der beauftragten Zulieferanten – auch, wenn die Abwicklungsarbeiten über Moodley Industrial an den Auftraggeber weiterverrechnet werden sollten. Es ist der volle Rechnungsbetrag fristgerecht zu bezahlen, eine Verkürzung des Rechnungsbetrages ist erst dann zulässig, sobald eine Gutschrift des Zulieferanten bei uns eingelangt ist; sollte die Rechnung bereits überwiesen sein, erstatten wir den Differenzbetrag zurück.

4.3. Moodley Industrial wird Besorgungsgehilfen sorgfältig auswählen und darauf achten, dass diese über die erforderliche fachliche Qualifikation verfügen.

5. TERMINE

5.1. Frist- und Terminabsprachen sind schriftlich festzuhalten bzw. zu bestätigen. Moodley Industrial bemüht sich, die vereinbarten Termine einzuhalten. Die Nichteinhaltung der Termine berechtigt den Kunden allerdings erst dann zur Geltendmachung der ihm gesetzlich zustehenden Rechte, wenn er Moodley Industrial eine angemessene, mindestens aber 14 Tage währende Nachfrist gewährt hat. Diese Frist beginnt mit dem Zugang eines Mahnschreibens an Moodley Industrial.

5.2. Nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Eine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz aus dem Titel des Verzugs besteht nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Moodley Industrial.

5.3. Unabwendbare oder unvorhersehbare Ereignisse – insbesondere Verzögerungen bei Auftragnehmern der Moodley Industrial – entbinden die Moodley Industrial jedenfalls von der Einhaltung des vereinbarten Liefertermins. Gleiches gilt, wenn der Kunde mit seinen zur Durchführung des Auftrags notwendigen Verpflichtungen (z. B. Bereitstellung von Unterlagen oder Informationen), im Verzug ist. In diesem Fall wird der vereinbarte Termin zumindest im Ausmaß des Verzugs verschoben.

6. RÜCKTRITT VOM VERTRAG

Moodley Industrial ist insbesondere zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn – die Ausführung der Leistung aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, unmöglich ist oder trotz Setzung einer Nachfrist weiter verzögert wird; – berechtigte Bedenken hinsichtlich der Bonität des Kunden bestehen und dieser auf Begehren der Moodley Industrial weder Vorauszahlungen leistet noch vor Leistung der Moodley Industrial eine taugliche Sicherheit leistet.

7. SCHUTZ DES GEISTIGEN EIGENTUMS

7.1. Die Urheberrechte an den vom Auftragnehmer und seinen Mitarbeitern und beauftragten Dritten geschaffenen Werke (insbesondere Anbote, Berichte, Analysen, Organisationspläne, Programme, Leistungsbeschreibungen, Entwürfe, Berechnungen, Zeichnungen, Datenträger, Sketches und Scribbles, CAD-Daten, Renderings, CG-Daten etc.) verbleiben beim Auftragnehmer. Sie dürfen vom Auftraggeber während und nach Beendigung des Vertragsverhältnisses ausschließlich für vom Vertrag umfasste Zwecke verwendet werden. Der

Auftraggeber ist insofern nicht berechtigt, das Werk (die Werke) ohne ausdrückliche Zustimmung des Auftragnehmers zu vervielfältigen und/oder zu verbreiten. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Vervielfältigung/Verbreitung des Werkes eine Haftung des Auftragnehmers – insbesondere etwa für die Richtigkeit des Werkes – gegenüber Dritten. Die Weiterverarbeitung der übergebenen Werke sind nur zulässig, sofern dies im Angebot explizit mit dem Auftraggeber vereinbart wird.

7.2. Der Verstoß des Auftraggebers gegen diese Bestimmungen berechtigt den Auftragnehmer zur sofortigen vorzeitigen Beendigung des Vertragsverhältnisses und zur Geltendmachung anderer gesetzlicher Ansprüche, insbesondere auf Unterlassung und/oder Schadenersatz.

7.3. Die Überprüfung der rechtlichen Zulässigkeit der vom Auftragnehmer vertraglich erbrachten Leistungen sowie von Seiten des Vertragspartners oder Dritten gestellten Leistungen, Produkten oder Aussagen (insbes. im Hinblick auf das unlautere Wettbewerbsrecht oder gewerbliche Schutzrechte, Patente, Muster, Gebrauchsmuster, Geschmacks-muster, Marken etc.) wird vom Auftragnehmer grundsätzlich nicht geschuldet, es sei denn, dies ist ausdrücklich schriftlich vereinbart und damit Gegenstand des Auftrags. Beauftragt der Vertragspartner den Auftragnehmer mit solch einer Überprüfung und Leistungen, trägt er die hierdurch entstehenden Gebühren und Kosten von Auftragnehmer und Dritter (Rechtsanwalt, Behörden u. a.), sofern nichts abweichendes ausdrücklich schriftlich vereinbart wird.

8. HONORAR

8.1. Wenn nichts anderes vereinbart ist, entsteht der Honoraranspruch der Moodley Industrial für jede einzelne Leistung, sobald diese erbracht wurde. Moodley Industrial ist berechtigt, zur Deckung ihres Aufwandes Vorschüsse zu verlangen.

8.2. Für die erbrachten Leistungen und die Abgeltung der urheber- und kennzeichenrechtlichen Nutzungsrechte erhält Moodley Industrial mangels abweichender Vereinbarung ein Honorar. Das Honorar versteht sich exklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer.

8.3. Alle Leistungen der Moodley Industrial, die nicht ausdrücklich durch das vereinbarte Honorar abgegolten sind, werden gesondert entlohnt. Alle der Moodley Industrial erwachsenden Barauslagen sind vom Kunden zu ersetzen.

8.4. Kostenvoranschläge der Moodley Industrial sind grundsätzlich unverbindlich. Wenn abzusehen ist, dass die tatsächlichen Kosten, die von der Moodley Industrial schriftlich Veranschlagten übersteigen, wird Moodley Industrial den Kunden auf die höheren Kosten hinweisen. Die Kostenüberschreitung gilt als vom Kunden genehmigt, wenn der Kunde nicht binnen drei Tagen nach diesem Hinweis schriftlich widerspricht und gleichzeitig kostengünstigere Alternativen bekannt gibt.

8.5. Für alle Arbeiten der Moodley Industrial, die aus welchem Grund auch immer vom Kunden nicht zur Ausführung gebracht werden, gebührt der Moodley Industrial eine angemessene Vergütung. Mit der Bezahlung dieser Vergütung erwirbt der Kunde an diesen Arbeiten keinerlei Rechte; nicht ausgeführte Konzepte, Entwürfe und sonstige Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Moodley Industrial zurückzustellen.

9. ELEKTRONISCHE RECHNUNGSLEGUNG

Der Auftragnehmer ist berechtigt, dem Auftraggeber Rechnungen auch in elektronischer Form per E-Mail zu übermitteln. Der Auftraggeber erklärt sich mit der Zusendung von Rechnungen in elektronischer Form durch den Auftragnehmer ausdrücklich einverstanden.

10. ZAHLUNG

10.1. Die Rechnungen der Moodley Industrial werden netto Kassa ohne jeden Abzug ab Rechnungsdatum fällig und sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, binnen zehn Kalendertagen ab Erhalt der Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung gelten Verzugszinsen als vereinbart. Gelieferte Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum der Moodley Industrial.

10.2. Der Kunde verpflichtet sich, alle mit der Eintreibung der Forderung verbundenen Kosten und Aufwände, wie insbesondere Inkassospesen oder sonstige für eine zweckentsprechende Rechtsverfolgung notwendige Kosten, zu tragen.

10.3. Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden kann Moodley Industrial sämtliche, im Rahmen anderer mit dem Kunden abgeschlossener Verträge, erbrachten Leistungen und Teilleistungen sofort fällig stellen.

10.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, mit eigenen Forderungen gegen Forderungen der Moodley Industrial aufzurechnen, außer die Forderung des Kunden wurde von der Moodley Industrial schriftlich anerkannt oder gerichtlich festgestellt. Ein Zurückbehaltungsrecht des Kunden wird ausgeschlossen.

11. PRÄSENTATIONEN

11.1. Für die Teilnahme an Präsentationen steht der Moodley Industrial ein angemessenes Honorar zu, das mangels Vereinbarung zumindest den gesamten Personal- und Sachaufwand der Moodley Industrial für die Präsentation sowie die Kosten sämtlicher Fremdleistungen deckt.

11.2. Erhält die Moodley Industrial nach der Präsentation keinen Auftrag, so bleiben alle Leistungen der Moodley Industrial, insbesondere die Präsentationsunterlagen und deren Inhalt im Eigentum der Moodley Industrial; der Kunde ist nicht berechtigt, diese – in welcher Form immer – weiter zu nutzen; die Unterlagen sind vielmehr unverzüglich der Moodley Industrial zurückzustellen. Die Weitergabe von Präsentationsunterlagen an Dritte sowie deren Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung oder sonstige Verwertung ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Moodley Industrial nicht zulässig.

11.3. Ebenso ist dem Kunden die weitere Verwendung der im Zuge der Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte untersagt und zwar unabhängig davon, ob die Ideen und Konzepte urheberrechtlichen Schutz erlangen. Mit der Zahlung des Präsentationshonorars erwirbt der Kunde keinerlei Verwertungs- und Nutzungsrechte an den präsentierten Leistungen.

11.4. Werden die im Zuge einer Präsentation eingebrachten Ideen und Konzepte für die Lösung von Innovations- und Designaufgaben nicht in von Moodley Industrial gestalteten Maßnahmen verwertet, so ist Moodley Industrial berechtigt, die präsentierten Ideen und Konzepte anderweitig zu verwenden.

12. EIGENTUMSRECHT UND URHEBERSCHUTZ

12.1. Alle Leistungen der Moodley Industrial einschließlich jener aus Präsentationen (z.B. Anregungen, Ideen, Skizzen, Vorentwürfe, Scribbles, Reinzeichnungen, Konzepte, Negative), auch einzelne Teile daraus, bleiben ebenso wie die einzelnen Werkstücke und Entwurfsoriginale im Eigentum der Moodley Industrial und können von Moodley Industrial jederzeit zurückverlangt werden. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung (einschließlich Vervielfältigung) zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit Moodley Industrial darf der Kunde die Leistungen von Moodley Industrial nur selbst, über einen Zeitraum von 5 Jahren für den Heimmarkt nutzen. Der Erwerb von Nutzungs- und Verwertungsrechten an Leistungen der Moodley Industrial setzt in jedem Fall die vollständige Bezahlung der von der Moodley Industrial dafür in Rechnung gestellten Honorare voraus.

12.2. Änderungen von Leistungen der Moodley Industrial, wie insbesondere deren Weiterentwicklung durch den Kunden oder durch für diesen tätig werdende Dritte, sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Moodley Industrial und der Begleichung des Honorars für ein Total Buy Out laut Angebot und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

12.3. Für die Nutzung von Leistungen der Moodley Industrial, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck sowie Nutzungsumfang und -zeitraum hinausgeht, ist – unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung der Moodley Industrial erforderlich. Dafür steht der Moodley Industrial und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu. Diese beträgt, sofern nicht anders vereinbart, 50% des ursprünglichen Angebotsbetrags, sollte die Nutzungs-laufzeit 5 Jahre überschreiten und verlängert sich dadurch automatisch auf weitere 5 Jahre (mit Ausnahme der Fotografie siehe Punkt 10.4.)

12.4. Beinhaltet die Leistung der Moodley Industrial auch die Erstellung der Fotografie ist weiters zu beachten, dass die Moodley Industrial immer nur die Rechte an der Fotogestaltung an den Auftraggeber weitergeben kann, nicht jedoch die Rechte an fotografierten Personen oder Objekten - diese sind gesondert zu vereinbaren und beachten. Die Nutzungsrechte an der Fotogestaltung sind auf 3 Jahre zeitlich begrenzt. Im Falle einer Laufzeitverlängerung ist ein Honorar von 50% des Bearbeitungspreises pro Bild an die Moodley Industrial zu entrichten und somit die Nutzung für weitere 4 Jahre gewährt.

12.5. Für die Nutzung von Leistungen der Moodley Industrial bzw. von Anwendungen, für die die Moodley Industrial konzeptionelle oder gestalterische Vorlagen erarbeitet hat, ist nach Ablauf des Agenturvertrages unabhängig davon, ob diese Leistung urheberrechtlich geschützt ist oder nicht – ebenfalls die Zustimmung der Moodley Industrial notwendig.

13. KENNZEICHNUNG

13.1. Moodley Industrial ist berechtigt, auf allen Werbemitteln und bei allen Werbemaßnahmen auf die Moodley Industrial und allenfalls auf den Urheber hinzuweisen, ohne dass dem Kunden dafür ein Entgeltanspruch zusteht.

13.2. Moodley Industrial ist vorbehaltlich des jederzeit möglichen, schriftlichen Widerrufs des Kunden dazu berechtigt, auf eigenen Werbeträgern und insbesondere auf der Internet-Website mit Namen und Firmenlogo auf die zum Kunden bestehende Geschäftsbeziehung hinzuweisen.

14. GEHEIMHALTUNG /DATENSCHUTZ

14.1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich zu unbedingtem Stillschweigen über alle ihm zur Kenntnis gelangenden geschäftlichen Angelegenheiten, insbesondere Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse sowie jedwede Information, die er über Art, Betriebsumfang und praktische Tätigkeit des Auftraggebers erhält.

14.2. Weiters verpflichtet sich der Auftragnehmer, über den gesamten Inhalt des Werkes sowie sämtliche Informationen und Umstände, die ihm im Zusammenhang mit der Erstellung des Werkes zugegangen sind, insbesondere auch über die Daten von Klienten des Auftraggebers, Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren.

14.3. Der Auftragnehmer ist von der Schweigepflicht gegenüber allfälligen Gehilfen und Stellvertretern, denen er sich bedient, entbunden. Er hat die Schweigepflicht aber auf diese vollständig zu überbinden und haftet für deren Verstoß gegen die Verschwiegenheitsverpflichtung wie für einen eigenen Verstoß.

14.4. Die Schweigepflicht reicht unbegrenzt auch über das Ende dieses Vertragsverhältnisses hinaus. Ausnahmen bestehen im Falle gesetzlich vorgesehener Aussageverpflichtungen.

14.5. Der Auftragnehmer ist berechtigt, ihm anvertraute personenbezogene Daten im Rahmen der Zweckbestimmung des Vertragsverhältnisses zu verarbeiten. Der Auftraggeber leistet dem Auftragnehmer Gewähr, dass hierfür sämtliche erforderlichen Maßnahmen insbesondere jene im Sinne des Datenschutzgesetzes, wie etwa Zustimmungserklärungen der Betroffenen, getroffen worden sind.

15. GEWÄHRLEISTUNG UND SCHADENERSATZ

15.1. Der Kunde hat allfällige Reklamationen unverzüglich, jedenfalls jedoch innerhalb von drei Tagen nach Leistung durch die Moodley Industrial schriftlich geltend zu machen und zu begründen. Im Fall berechtigter und rechtzeitiger Reklamationen steht dem Kunden nur das Recht auf Verbesserung oder Austausch der Leistung durch Moodley Industrial zu. Geringfügige Farbabweichungen der Ausdrucke vom Ergebnis im Auflagendruck werden nicht als Reklamation anerkannt.

15.2. Bei gerechtfertigter Mängelrüge werden die Mängel in angemessener Frist behoben, wobei der Kunde der Moodley Industrial alle zur Untersuchung und Mängelbehebung erforderlichen Maßnahmen ermöglicht. Moodley Industrial ist berechtigt, die Verbesserung der Leistung zu verweigern, wenn diese unmöglich ist, oder für die Moodley Industrial mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand verbunden ist.

15.3. Die Beweislastumkehr gemäß § 924 ABGB zu Lasten der Moodley Industrial ist ausgeschlossen. Das Vorliegen des Mangels im Übergabezeitpunkt, der Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge sind vom Kunden zu beweisen.

15.4. Schadenersatzansprüche des Kunden, insbesondere wegen Verzugs, Unmöglichkeit der Leistung, positiver Forderungsverletzung, Verschuldens bei Vertragsabschluss, mangelhafter oder unvollständiger Leistung, Mängelfolgeschadens oder wegen unerlaubter Handlungen sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Moodley Industrial beruhen. Entgangener Gewinn bzw. Deckungsbeitrag kann nicht eingefordert werden.

15.5. Jeder Schadenersatzanspruch kann nur innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens geltend gemacht werden.

15.6. Schadenersatzansprüche sind der Höhe nach mit dem Auftragswert exklusive Steuern begrenzt.

16. HAFTUNG

16.1. Moodley Industrial wird die ihr übertragenen Arbeiten unter Beachtung der allgemein anerkannten Rechtsgrundsätze durchführen und den Kunden rechtzeitig auf für sie erkennbare Risiken hinweisen. Jegliche Haftung der Moodley Industrial für Ansprüche, die auf Grund der Werbemaßnahme (der Verwendung eines Kennzeichens) gegen den Kunden erhoben werden, wird ausdrücklich ausgeschlossen, wenn Moodley Industrial ihrer Hinweispflicht nachgekommen ist; insbesondere haftet Moodley Industrial nicht für Prozesskosten, eigene Anwaltskosten des Kunden oder Kosten von Urteilsveröffentlichungen sowie für allfällige Schadenersatzforderungen oder ähnliche Ansprüche Dritter.

16.2. Moodley Industrial haftet im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften lediglich für Schäden, sofern ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden kann. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat der Geschädigte zu beweisen.

17. ANZUWENDENDEN RECHT

Auf die Rechtsbeziehungen zwischen dem Kunden und Moodley Industrial ist ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss der internationalen Verweisungsnormen anzuwenden. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.

Mediation: (1) Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet. (2) Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als „vorprozessuale Kosten“ geltend gemacht werden.

18. ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

18.1. Erfüllungsort ist der Sitz der Moodley Industrial in Wien.

18.2. Als Gerichtsstand für alle sich unmittelbar zwischen der Moodley Industrial und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten wird das für den Sitz der Moodley Industrial örtlich und sachlich zuständige österreichische Gericht vereinbart.

Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in dieser Fassung gelten ab 01.03.2019.